



139. Jahrgang, Nr. 1–2, Jänner/Februar 2001

01. Statuten für das Ehrenzeichen vom hl. Stephanus

Mit Wirksamkeit vom 26. Dezember 2000 setze ich folgende „Statuten für das Ehrenzeichen vom hl. Stephanus“ in Kraft.

Sie ersetzen die „Statuten für die Verleihung des Ehrenzeichens vom hl. Stephanus“ vom 16. Mai 1964.

Wien, am 26. Dezember 2000

Dr. Christoph Kardinal Schönborn
Erzbischof

Dr. Walter Mick
Kanzler

Statuten für das „Ehrenzeichen vom hl. Stephanus“

§ 1

In Anerkennung besonderer Verdienste um die Erzdiözese Wien, deren Kathedrale dem hl. Erzmärtyrer Stephanus geweiht ist, kann der Erzbischof von Wien das „Ehrenzeichen vom hl. Stephanus“ (im folgenden kurz Ehrenzeichen genannt) verleihen.

§ 2

Das Ehrenzeichen besteht in einer kreisrunden Medaille, die auf der Vorderseite eine Abbildung des Stephansdomes und des Wappens der Erzdiözese Wien sowie die Umschrift „Für besondere Verdienste“ zeigt, einem Knopf und einer Masche.

Die Medaille wird am Dreiecksband in den Farben der Erzdiözese – rot-weiß-rot auf gelbem Grund – getragen.

§ 3

Das Ehrenzeichen wird in drei Klassen – Gold, Silber, Bronze – an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch einen längeren Zeitraum und unentgeltlich besonders anerkennenswerte Verdienste im pastoralen oder in einem mit der Katholischen Kirche zusammenhängenden sozialen, kulturellen, gesellschaftspolitischen oder organisatorischen Bereich erworben haben und sich durch einwandfreie Lebensführung auszeichnen.

§ 4

Das Ehrenzeichen in Gold wird verliehen für Verdienste, die den Bereich der gesamten Erzdiözese betreffen; das in Silber für solche, die über eine einzelne Pfarre hinausgehen, nicht aber den ganzen Diözesanbereich betreffen; das in Bronze für Verdienste, die über den Bereich einer Pfarre nicht hinausgehen.

§ 5

Der Antrag auf Verleihung des Ehrenzeichens kann sowohl von physischen als auch von juristischen Personen mittels eines dafür vorgesehenen Formblattes an das Erzbischöfliche Ordinariat gerichtet werden. Der Antragsteller muß sich bereit erklären, für den Fall der Verleihung des Ehrenzeichens vor dessen Überreichung die dafür festgesetzte Taxe zu entrichten.

§ 6

Der Antrag wird einem Beirat zugewiesen, der ihn begutachtet und über ihn abstimmt.

Dem Beirat gehören an: der Generalvikar, der Ordinariatskanzler und fünf vom Erzbischof ernannte Mitglieder, von denen zumindest drei dem Laienstand angehören müssen. Der Generalvikar übt die Funktion des Vorsitzenden, der Ordinariatskanzler die des Sekretärs aus. Ist der Generalvikar an der Sitzungsteilnahme verhindert, überträgt er den Vorsitz einem anderen Mitglied des Beirates. Der Beirat ist abstimmungsfähig, wenn zumindest der Generalvikar oder der Ordinariatskanzler sowie drei ernannte Mitglieder anwesend sind. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Das Abstimmungsresultat und seine Begründung werden dem Erzbischof vertraulich mitgeteilt. Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenzeichens trifft der Erzbischof allein. Über das Ergebnis wird der Antragsteller durch den Beirat schriftlich in Kenntnis gesetzt.

§ 7

Das Ehrenzeichen samt der Verleihungsurkunde wird vom Erzbischof persönlich oder von einem von ihm beauftragten Vertreter überreicht.

§ 8

Die Kanzlei des Erzbischöflichen Ordinariates führt ein Verzeichnis aller Trägerinnen und Träger des Ehrenzeichens.

Erläuterungen für Antragsteller

1. Das Ehrenzeichen vom hl. Stephanus wird in der Regel nur an Personen verliehen, die bereits das 40. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die jeweilige Anzahl der Anträge aus ein und demselben Bereich (siehe Statuten § 3) soll die Zahl drei möglichst nicht übersteigen.
3. Das Ehrenzeichen vom hl. Stephanus wird nicht verliehen an Kleriker, Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens, kirchliche Angestellte und mit kirchlichem Dienstauftrag in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehende Personen. Für Angehörige dieser Personenkreise sind andere Formen der Auszeichnung vorgesehen.
4. Bei Verdiensten im Bereich der Kirchenmusik sind vor Verleihung des Ehrenzeichens vom hl. Stephanus die Möglichkeiten der Auszeichnung seitens der Diözesankommission für Kirchenmusik auszuschöpfen.
5. Anträge auf Verleihung päpstlicher Auszeichnungen betreffend denselben Personenkreis werden ebenfalls an das Erzbischöfliche Ordinariat gerichtet und auf der diözesanen Ebene in gleicher Weise begutachtet und entschieden wie die Anträge auf Verleihung des Ehrenzeichens vom hl. Stephanus.
6. Der zeitliche Abstand zwischen kirchlichen Auszeichnungen ein und derselben Person soll in der Regel wenigstens fünf Jahre betragen.
7. Die Antragsformulare sind in der Kanzlei des Erzbischöflichen Ordinariates erhältlich, das auch für klärende Auskünfte gerne zur Verfügung steht.

02. Änderung des Anhangs zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien

Auf Beschluß des Diözesankirchenrates und mit Zustimmung des Herrn Erzbischofs Dr. Christoph Schönborn wurde der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien mit Wirkung vom 1. Jänner 2001 abgeändert und lautet wie folgt:

Absatz 1 a)

Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 vom Hundert abzüglich eines Absetzbetrages von ATS 600,- mindestens jedoch ATS 800,- für Einkommensteuerepflichtige bzw. ATS 12,- für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen. Vor Anwendung der Tabelle bzw. des Satzes von 1,1 vom Hundert ist die Beitragsgrundlage immer auf den nächstniedrigeren Tausenderbetrag abzurunden. Der Kirchenbeitrag ist jeweils auf den nächstniedrigeren durch teilbaren Betrag zu runden.

Absatz 1 b) bis 1 e) und die Absätze 2 bis 7 sowie der Absatz 8 a), b) und d) bleiben unverändert.

Absatz 8 c)

für das Einhebungsverfahren der Finanzkammer, falls der Rückstand gerichtlich geltend gemacht werden muß (Mahnklage), zusätzlich ATS 70,- und im Exekutionsverfahren weitere ATS 70,-.

Absatz 9

(9) Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft.

Die Änderung des Anhangs zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien wurde mit Schreiben vom 18. Dezember 2000 vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Kultusamt) zur Kenntnis genommen.

03. Besoldungsordnung B der Erzdiözese Wien:

Endgültiges Gehaltsschema 2001 – Richtigstellung von Rundungsdifferenzen in den Verwendungsgruppen B und F.